

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Planungsamt
Herr Röhling
Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Stadtverwaltung Wermelskirchen			
21. AUG. 2012			
Amt			

Dienststelle: Abt.67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 3.Etage
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
 oder nach Terminvereinbarung
 Bearbeiter/in: Fr. Filz
 Telefon: Mo. - Fr., 7:00 - 12:00 Uhr
 02202 / 13 2377
 Telefax: 02202 / 13 2675
 E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
 Unser Zeichen:
 Datum: 20.08.2012

Stadt Wermelskirchen, B-Plan 84 "Innenstadtdreieck"

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Abfrage im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bis 20.08.2012

Sehr geehrter Herr Röhling,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Gegen die vorliegende Entwurfsplanung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Innenstadtdreieck“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Prägungen des Gebiets und des Umfeldes ist im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht eine vertiefende Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht angezeigt bzw. erforderlich.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v.g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Bodenschutz

Das vorgestellte Planvorhaben zur Innenstadtentwicklung steht im Einklang mit den Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 1 Abs. 1 LBodSchG (Landesbodenutzungsgesetz) und § 1a Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch) und ist daher aus Sicht des Bodenschutzes ausdrücklich zu begrüßen.

Da sich die Planung nur in äußerst geringen Umfang auf unbebaute Böden auswirkt, werden Bodenfunktionsbewertung und Bodeneingriffsbewertung im vorliegenden Fall nicht gefordert.

Altlasten

Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Plangebiet liegen der Unteren Umweltschutzbehörde nicht vor.

Grundsätzlich kann in langjährig zu Siedlungszwecken genutzten Gebieten nicht ausgeschlossen werden, dass im Laufe früherer Bautätigkeit und Nutzung auch bodenfremde Stoffe in den Untergrund gelangt sind oder (kleinräumige) Bodenverunreinigungen eingetreten sind. Dies gilt selbstverständlich auch für das hier zu betrachtende Plangebiet. Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des B-Plans wird angeregt.

Untersuchungen zur Bodenbelastung im Zuge des Planverfahrens erscheinen nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch nicht zwingend erforderlich, denn:

Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht einer Altlast oder einer sonstigen schädlichen Bodenveränderung i.S. des BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) vor.

Das Plangebiet ist (und bleibt) zu einem hohen Anteil versiegelt.

Es wird nur in geringem Umfang Bautätigkeit ausgelöst.

Die geplante Nutzung eröffnet gegenüber dem derzeitigen Stand keine neuen Gefährdungspfade und stellt auch keine sensiblere Nutzung dar.

Grundwasser

Das Plangebiet ist bereits heute überwiegend versiegelt. Die mit der Bauleitplanung vorbereitete zusätzliche Bebauung wird den Versiegelungsgrad im Plangebiet nur geringfügig erhöhen. Nachteilige Auswirkungen auf den (Grund-)Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Erkenntnisse zur Grundwassersituation aus Bauvorhaben im näheren Umfeld des Plangebietes lassen auch nicht erwarten, dass die Grundwassersituation im Plangebiet der dort vorgesehenen Nutzung entgegen steht. Eine besondere Betrachtung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Grundwasser ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus Sicht der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung bestehen - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr - keine Bedenken.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegend bebaute Fläche im Innenbereich. Bei einem Abbruch bzw. Umbau von Gebäuden sowie der Entfernung von Gehölzen können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen und Vögeln eintreten. Grundsätzlich ist bei Bebauungsplänen sowie deren Änderungen eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Somit ist eine Artenschutzprüfung nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) zu erstellen.

Schwerpunktmaßig ist eine Betroffenheit der planungsrelevanten Artengruppe Fledermäuse und der Artengruppe Vögel zu bearbeiten. Die zu erstellende Artenschutzprüfung ist dem Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Filz